



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 47

Rostock, 25.09.2023

Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 22. September 2023

Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 22. September 2023

Gemäß § 26 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V, S.18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 28. November 2019, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 4. Juni 2020 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsräte und Fachschaftskonferenzen während der Corona-Krise“
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt geändert:
„Ämter und Funktionen innerhalb des Fachschaftsrats“
 - c) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben angefügt:
„Anlage 1: Fachschaftsratswahlen
Anlage 2: Fachschaftskonferenzen“.
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Fachschaftsvollversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 5 Absatz 12.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bleibt ein Mitglied auf drei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldig fern, so ist das Mitglied von der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher per E-Mail auf seine Verpflichtungen, an den Sitzungen teilzunehmen, und auf den drohenden Mandatsverlust gemäß Absatz 4 hinzuweisen. Ein Mitglied gilt als unentschuldig, wenn es sich nicht bis spätestens zum Sitzungsbeginn bei der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher abgemeldet hat. Als Sitzungsbeginn gilt der Zeitpunkt, der der Einladung zu entnehmen ist. Abmeldungen, die später erfolgen, sind unbeachtlich. Es ist nur möglich, sich für Sitzungen abzumelden, die innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden. Für Sitzungen, die zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, ist eine erneute Abmeldung durch das Mitglied nötig. Die Abmeldung kann formlos und ohne Angaben von Gründen erfolgen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Mitglied verliert sein Mandat, wenn es auf vier aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldig fernbleibt. Ein solcher Mandatsverlust muss dem Betroffenen durch den Fachschaftssprecher/die Fachschaftssprecherin schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung kann die betroffene Person begründeten Widerspruch beim Fachschaftsrat einlegen. Der Widerspruch soll auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates behandelt werden. Wird dem Widerspruch durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abgeholfen, ist der Mandatsverlust rückgängig zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Ein Fachschaftsrat kann eingeschriebene Studierende der Universität Rostock als unterstützende Mitglieder kooptieren, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Kooptierung beschließt. Dabei müssen die Studierenden, die eine Kooptierung anstreben, weitere Mitgliedschaften und Kooptierungen in anderen Fachschaftsräten offenlegen. Kooptierte Mitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht bei Abstimmungen zu Finanzanträgen oder Wahlen von Ämtern innerhalb des Fachschaftsrates gemäß § 6. Sie zählen nicht als Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne dieser Ordnung. Eine Fachschaftsordnung kann nähere Bestimmungen über die Rechte und Aufgaben der kooptierten und gewählten Mitglieder enthalten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 3 wie folgt geändert:

„Alle Mitglieder und kooptierten Mitglieder des Fachschaftsrates sind schriftlich oder per E-Mail zu laden.“

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 8 bis 10.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Sitzungsleitung, anwesende Mitglieder und Gäste, wesentliche Inhalte und die Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis sowie die protokollführende Person ausweisen. Den Mitgliedern des Fachschaftsrates ist das per Beschluss genehmigte Protokoll bereitzustellen. Das Protokoll wird bis auf die fachschaftsöffentlichen Teile hochschulöffentlich veröffentlicht. Fachschaftsöffentliche Teile des Protokolls sind auf Anfrage von Mitgliedern der Fachschaft herauszugeben.“

h) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 12 und 13.

i) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Sitzungen des Fachschaftsrates können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In diesem Fall gelten § 2a Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ämter und Funktionen innerhalb des Fachschaftsrats

(1) Die Fachschaftssprecherin/der Fachschaftssprecher

(a) wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt,

(b) beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ordnungsgemäß ein und leitet diese,

(c) vertritt die Fachschaft nach außen,

(d) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 4 Absatz 1 lit. d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5 gebunden.

(2) Die finanzverantwortliche Person

- (a) wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt,
- (b) ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft und ist für sie rechenschaftspflichtig. Ihr obliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Sie stellt die Finanzanträge beim AStA bzw. StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock,
- (c) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 4 Absatz 1 lit. d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5 gebunden.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Ämter werden durch zwei Personen wahrgenommen. Für beide Personen wird durch den Fachschaftsrat je eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus seiner Mitte gewählt.

(4) Der Fachschaftsrat kann mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder vor der Wahl der Fachschaftssprecherin/des Fachschaftssprechers entscheiden, dass anstelle einer Fachschaftssprecherin/ eines Fachschaftssprechers zwei Personen gewählt werden, die dieses Amt gleichberechtigt wahrnehmen. In diesem Falle muss keine Stellvertretung nach Absatz 3 gewählt werden.

(5) „Die Fachschaftssprecherin/der Fachschaftssprecher sowie die Stellvertretung und die finanzverantwortliche Person sowie die Stellvertretung können jeweils durch die Wahl einer neuen Person in das entsprechende Amt durch die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden (Konstruktives Misstrauensvotum). Der entsprechende Antrag muss spätestens sechs Werktage vor der Sitzung angekündigt und auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Neuwahl einer Person ist dem Innenreferat des AStA anzuzeigen und wird fachschaftsöffentlich bekanntgemacht.“

(6) Die Fachschaftsordnung kann weitere Funktionen vorsehen, zu deren Wahrnehmung Mitglieder und kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt werden. Funktionen können durch Mitglieder und kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates wahrgenommen werden und werden von diesen gewählt. Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen zur Wahl und Abwahl zu den Funktionen enthalten, wenn solche in der Fachschaftsordnung vorgesehen sind.“

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe (c) wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben (d) bis (g) werden Buchstaben (c) bis (f).

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Innenreferat unterstützt die Fachschaftsratswahlen nach Anlage 1 und erfüllt die dort aufgeführten Tätigkeiten. Das Innenreferat kann nicht Teil eines Wahlausschusses nach § 3 der Anlage 1 dieser Ordnung sein.“

7. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

8. Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Mitglieder einer Delegation sind dem Vorstand unter Vorlage des entsprechenden Protokolls des Fachschaftsrates anzuzeigen. Der Vorstand stellt die Dokumentation und Überprüfung der Delegierten sicher.

(4) Die Mitglieder einer Delegation werden bis zur Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates entsandt. Mitglieder einer Delegation können durch den Fachschaftsrat neu entsandt werden. Wechsel unter den Mitgliedern einer Delegation sind dem Vorstand anzuzeigen.“

b) § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kehrt es nicht automatisch wieder in die Delegation des Fachschaftsrates zurück; für eine Rückkehr in die Delegation gilt § 3 Absatz 2.“

c) § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sitzungen der FSRK können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In diesem Fall gelten § 2a Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung entsprechend.“

9. Anlage 2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Mitglieder einer Delegation sind dem Vorstand unter Vorlage des entsprechenden Protokolls des lehrerbildenden Fachschaftsrates anzuzeigen. Der Vorstand stellt die Dokumentation und Überprüfung der Delegierten sicher.

(4) Die Mitglieder einer Delegation werden bis zur Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates entsandt. Mitglieder einer Delegation können durch den Fachschaftsrat neu entsandt werden. Wechsel unter den Mitgliedern einer Delegation sind dem Vorstand anzuzeigen.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.“

bb) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kehrt es nicht automatisch wieder in die Delegation des Fachschaftsrates zurück; für eine Rückkehr in die Delegation gilt § 3 Absatz 2.“

c) § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sitzungen der SLK können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In diesem Fall gelten § 2a Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 13. September 2023.

Rostock, den 21. September 2023

Alina Marie Sulfrin
Präsidentin des StuRa

Kristin Wieblitz
Vorsitzende des AStA

Rostock, den 22. September 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anlage 1 Fachschaftsratswahlen

§ 1 Gesamtzahl der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder (Sitze)	1
§ 2 Wahlgrundsätze	1
§ 3 Wahlausschuss	2
§ 4 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)	3
§ 5 Wahlbekanntmachung	3
§ 6 Wählerverzeichnis	3
§ 7 Wahlvorschläge	4
§ 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	4
§ 9 Bestimmung des Wahlverfahrens	4
§ 10 Vorbereitung des Wahlganges	5
§ 11 Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Urnenwahl	5
§ 12 Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Online-Wahl	5
§ 12a Beginn und Ende der Online-Wahl	6
§ 12b Briefwahl bei Online-Wahl	6
§ 12c Technische Anforderungen; Störungen der Online-Wahl	6
§ 13 Stimmabgabe per Briefwahl	6
§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses	7
§ 15 Konstituierung des Fachschaftsrats	8

§ 1

Gesamtzahl der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder (Sitze)

- (1) Die maximal mögliche Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachschaftsrats (Sitze) beträgt einen Sitz pro 25 angefangene Studierende in ihrer Fachschaft, jedoch nicht weniger als 11 und nicht mehr als 21 Sitze.
- (2) Die Zahl der Sitze für eine Wahlperiode wird durch den Wahlausschuss mit der Wahlbekanntmachung festgestellt und veröffentlicht.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Für die Wahl zum Fachschaftsrat hat jedes Fachschaftsmitglied genauso viele Stimmen wie Kandidierende in den Fachschaftsrat gewählt werden können.
- (2) Für jede/n Kandidierende/n kann jeweils nur genau eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Ist die Zahl der Kandidierenden größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die größte Stimmenanzahl erhält.
- (4) Die Kandidierenden, die nach Absatz 3 eine nicht ausreichende Zahl an Stimmen erhalten haben, bilden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen die Liste der Ersatzmitglieder. Sollte ein Mitglied des Fachschaftsrats zurücktreten oder ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied der Reihenfolge entsprechend nachfolgen. Die betroffenen Personen werden hierüber durch die Fachschaftssprecherin/den Fachschaftssprecher informiert und das Innenreferat darüber in Kenntnis gesetzt. Schlägt das Ersatzmitglied den Sitz aus oder meldet sich nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher oder dem Innenreferat zurück, wird es von der Liste gestrichen und die nachfolgende Person kann nach demselben Verfahren nachrücken.

- (5) Werden weniger Kandidierende gewählt, als maximal Sitze im Fachschaftsrat vorhanden sind, so verfallen die übrigen Sitze für diese Wahlperiode. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen nach Absatz 1 verringert sich entsprechend.
- (6) Bei Stimmengleichheit wird die Reihenfolge durch das vom Vorsitz des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (7) Tritt eine gleiche oder geringere Zahl von Kandidierenden zur Wahl an, als maximal Sitze im Fachschaftsrat vorhanden sind, so gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die übrigen Sitze im Fachschaftsrat entfallen für diese Wahlperiode. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen nach Absatz 1 verringert sich entsprechend.
- (8) Treten weniger als vier Kandidierende zur Wahl an oder werden weniger als vier Kandidierende in den Fachschaftsrat gewählt, so gilt die Wahl als gescheitert und ist nach den Bestimmungen dieser Anlage unverzüglich zu wiederholen. Treten erneut weniger als vier Kandidierende zur Wahl oder werden erneut weniger als vier Kandidierende gewählt, gibt das Innenreferat hochschulöffentlich bekannt, dass gemäß § 7 Absatz 1 kein Fachschaftsrat zustande gekommen ist. Der bestehende Fachschaftsrat bleibt bis zur Feststellung einer Nichtwahl im Amt. Es besteht anschließend die Möglichkeit, eine Fachschaftsinitiative zu gründen.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss trifft die notwendigen Vorbereitungen zur Wahl eines Fachschaftsrats, beaufsichtigt deren Durchführung und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom betreffenden Fachschaftsrat/der Fachschaftsinitiative spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag gewählt werden. Ihre Wahl ist vom Innenreferat des AStA zu bestätigen. Ist der Fachschaftsrat nicht in der Lage, Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen, so werden diese vom Innenreferat benannt.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass ein Wahlausschuss die Wahlen mehrerer Fachschaftsräte gleichzeitig betreut, sofern die betreffenden Fachschaftsräte/Fachschaftsinitiativen dem zustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht bei der Wahl kandidieren.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitz und eine Schriftführung.
- (6) Sofern dies notwendig ist, sichert der Vorsitz die Zusammenarbeit mit dem Wahlamt der Universität Rostock.
- (7) Der Vorsitz oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitz beruft die Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf an Mitglieder des Wahlausschusses abgegeben werden. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 5 bis 8 und 10 dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung.
- (8) Der Wahlausschuss ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen über die Auslegung der anzuwendenden Regeln für die Wahl.
- (9) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden durch die Schriftführung nach den Bestimmungen aus § 5 Absatz 9 protokolliert.

- (10) Als Räumlichkeiten des Wahlausschusses dienen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Räumlichkeiten des Fachschafftsrats. Stehen keine adäquaten Räumlichkeiten zur Verfügung, werden vom AStA Räume zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der ordnungsgemäß durchgeführten Konstituierung der betreffenden Fachschafftsrats. Muss nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Neuwahl durchgeführt werden, kann der bestehende Wahlausschuss beschließen, diese ebenfalls durchzuführen. Andernfalls erfolgt durch das Innenreferat des AStA die Benennung eines neuen Wahlausschusses.

§ 4 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)

- (1) Der Stichtag (letzter Tag der Wahl) für die Wahl wird vom Innenreferat auf Empfehlung des Wahlausschusses festgelegt. Er muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der Wahlzeitraum umfasst die fünf Tage bis einschließlich des Stichtags. Vorlesungsfreie Tage und Samstage können nicht Teil des Wahlzeitraums sein. Der Wahlausschuss legt die einzelnen Wahltermine fest.

§ 5 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens 35 Tage vor dem Stichtag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten,
 3. die wesentlichen Regelungen des Wahlverfahrens,
 4. Ort und Zeitraum der Wahl, sowie Ort und Zeit der Öffnung der Wahlurne und der Auszählung der Stimmen,
 5. das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Zahl der Sitze im Fachschafftsrat gemäß § 1,
 7. einen Verweis auf diese Fachschafftswahlordnung als rechtliche Grundlage der Wahl,
 8. die Unterschrift der Wahlleitung.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Die Erhebung der Daten für die Erstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt durch das Wahlamt der Universität Rostock zweimal im Jahr. Für das Sommersemester werden die Daten gemeinsam mit dem Wählerverzeichnis der Studierenden für die Wahl der akademischen Gremien und des Studierendenrates gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlordnung der Universität Rostock erhoben. Im Wintersemester erfolgt die Ermittlung der Daten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Studiengänge und die Immatrikulationsnummer.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses vorläufig abzuschließen.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 30. bis zum 14. Tag vor dem Stichtag in den Räumen des Wahlausschusses oder den Räumen der Studierendenschaft auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Notwendige Änderungen im Wählerverzeichnis sind von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzunehmen. Die Vorschriften in § 16 Absätze 5 und 7 der Wahlordnung der Universität Rostock gelten entsprechend.
- (4) Am 14. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dafür ist die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Studierenden mit Angabe des Datums durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses festzustellen.
- (5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch den Wahlausschuss jederzeit berichtigt werden.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden beim Vorsitz des Wahlausschusses schriftlich vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis spätestens zum 23. Tag vor dem Stichtag eingereicht. Gehen binnen dieser Frist keine Vorschläge oder Vorschläge mit insgesamt nicht mehr Kandidierenden als Sitze zu vergeben sind, ein, so verlängert der Wahlausschuss die Frist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge um sieben Tage.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen und Vornamen,
 2. die Fachrichtung(en) und das Fachsemester,
 3. die persönliche unterzeichnete Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 8

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Der Tag des Eingangs ist zu vermerken.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen, so ist die bewerbende Person unverzüglich unter Angabe der Gründe darauf hinzuweisen. Im Rahmen einer Nachfrist von zwei Tagen können die vollständigen und gültigen Unterlagen eingereicht werden. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Die vollständige Liste der Kandidierenden wird so früh wie es diese Ordnung erlaubt jedoch spätestens 14 Tage vor dem Stichtag hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Bestimmung des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der Urnenwahl. Davon abweichend kann der Wahlausschuss auf Empfehlung des Fachschafftsrats beschließen, dass die Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgen soll. Diese Entscheidung muss vom Innenreferat bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt,

wenn die für das jeweilige Verfahren notwendigen finanziellen, logistischen und technischen Mittel zur Verfügung stehen.

- (2) Die Stimmabgabe durch Online-Wahl kann nur erfolgen, wenn eine dafür notwendige Zusammenarbeit des Wahlausschusses mit dem Wahlamt der Universität vereinbart wurde. Der § 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Vorbereitung des Wahlganges

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die Bereitstellung ordnungsgemäßer Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und enthalten mindestens die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Information über die Gesamtzahl der möglichen abzugebenden Stimmen. Darüber hinaus kann der Stimmzettel zusätzliche, den Wahlvorschlag ergänzende Informationen zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wenn diese einheitlich erhoben wurden und für diese Informationen jeweils die Einverständniserklärung zur Verwendung vorliegt. Die Einverständniserklärung kann bis zum Druck der Stimmzettel schriftlich oder in Textform (digitalisierte Erklärungen, die keine Unterschrift benötigen und speicherfähig sind) widerrufen werden.

§ 11

Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Urnenwahl

- (1) Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen. Der Wahlausschuss hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es sind Wahlurnen zu verwenden, die vor Beginn der Wahl durch den Wahlausschuss versiegelt wurden. Bei der Verwendung mehrerer Urnen ist sicherzustellen, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Bevor eine wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht ausübt, ist die Wahlberechtigung anhand des Studenausweises zu prüfen. Bei begründeten Zweifeln und stichprobenartig findet eine Identitätsprüfung mittels Ausweis, Reisepass oder Führerschein statt.
- (3) Ist eine wahlberechtigte Person nicht in der Lage an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann sie die Stimmabgabe per Briefwahl nach §13 dieser Anlage beantragen.
- (4) Nach der Stimmzettelabgabe wird dies anhand des Wählerverzeichnisses derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

§ 12

Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Online-Wahl

- (1) Für die Online-Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen durch den Wahlausschuss. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Stimmzettel für die Briefwahl sein. Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre/seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adresse der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 12a

Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. Berechnete i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 3. Für den Wahlzeitraum bei Online-Wahlen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 12b

Briefwahl bei Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) § 13 findet entsprechend Anwendung.

§ 12c

Technische Anforderungen; Störungen der Online-Wahl

Es gelten die Bestimmungen aus § 25d und §25f der Wahlordnung der Universität Rostock.

§ 13

Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist beim Vorsitz vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis spätestens 14 Tage vor dem Stichtag zu stellen, falls die Wahlunterlagen zugesendet werden sollen. Dieser prüft die Wahlberechnung und macht einen entsprechenden Vermerk. Nachdem die vollständige Liste der Kandidierenden feststeht, versendet der Vorsitz die Wahlunterlagen bis spätestens zwölf Tage vor dem Stichtag oder händigt die Wahlunterlagen aus. Versendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen sind im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens bis drei Stunden vor Auszählung der Stimmen dem Vorsitz direkt oder dem dafür vorgesehenen Briefkasten zugegangen sein. Dieser Briefkasten darf ausschließlich Mitgliedern des Wahlausschusses zugänglich sein. Die Verwendung des Briefkastens des AStA oder der Fakultät/des Instituts ist nach Absprache mit dem Innenreferat möglich. Der Wahlbrief muss enthalten:

1. den Wahlschein mit Unterschrift,
2. den Stimmzettel in einem beigefügten, unmarkierten und verschlossenen Wahlumschlag.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das vorläufige Wahlergebnis wird am Stichtag nach dem Ablauf des letzten Wahltermins für die Stimmabgabe durch den Wahlausschuss ermittelt. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.
- (2) Vor Öffnung der Wahlurne sind die rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel der Briefwahl der Wahlurne hinzuzufügen. Die Stimmabgabe der einzelnen Wahlberechtigten ist entsprechend § 11 Absatz 5 dieser Anlage zu kennzeichnen.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der im Protokoll vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Eine Abweichung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Sollte sich im Ergebnis auf Grund der Stimmdifferenz ein substantiell anderes Wahlergebnis ergeben können (Kandidierende/r gewählt/nicht gewählt), so ist die Wahl ungültig.
- (4) Ungültig ist ein Stimmzettel,
 1. der erkennbar nicht zu den ausgegebenen gehört,
 2. der den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält,
 4. der einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der im Falle der Briefwahl nicht im Wahlumschlag abgegeben wurde.
- (5) Über die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens enthalten
 - den Zeitraum, in dem die Wahlbekanntmachung aushing,
 - den Wahlzeitraum sowie Tag und Ort der Auszählung,
 - die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der bei der Durchführung der Wahl tätigen Helfer/innen,
 - die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der für jede Kandidierende/jeden Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - die Wahlbeteiligung,
 - die Unterschrift des Vorsitzes und der Protokollführung.
- (6) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Dieses ist spätestens drei Tage nach dem Stichtag hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Kandidierenden sind von der Wahlleitung per E-Mail über das Ergebnis zu informieren. Die Wahl ist angenommen, wenn dem Vorsitz nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der E-Mail eine schriftliche Ablehnung der Wahl mit handschriftlicher Unterschrift vorliegt. Mit der Annahme der Wahl erlischt eine etwaige Mitgliedschaft in einem anderen Fachschaftsrat. Dieses ist dem Innenreferat und dem betroffenen Fachschaftsrat anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige und wird nach Abschluss der Wahl festgestellt, dass ein Mitglied des Fachschaftsrats gleichzeitig gewähltes Mitglied in einem weiteren Fachschaftsrat ist, ist die zweite Mandatsannahme ungültig. Die gewählte Person scheidet gemäß § 2 Absatz 3 aus dem Fachschaftsrat aus.

- (7) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Fachschaftsmitglied innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses einen Antrag auf Wahlprüfung beim Innenreferat oder dem Wahlausschuss stellen. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben. Dieser kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich dieser Verstoß auf die Sitzverteilung auswirkt und dass die Wahl Vertreterinnen/Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Fachschaftsmitglied wahlberechtigt ist. Der Wahlausschuss hat spätestens zwölf Tage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Antragssteller/die Antragstellerin erhält durch den Vorsitz die schriftliche Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Grundlage dieser Entscheidung stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. Im Falle eines Einspruchs erfolgt die Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.
- (8) Die Wahlunterlagen verbleiben bis zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats beim Wahlausschuss. Nach der konstituierenden Sitzung, alternativ dem Feststellen des Scheiterns der Wahl nach § 2 Absatz 8, wird das Wahlprotokoll innerhalb von 14 Tagen an das Innenreferat überführt. Dort wird es mindestens ein Jahr aufbewahrt. Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Innenreferat aufbewahrt; anschließend werden sie vernichtet.
- (9) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, veranlasst der Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 15

Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats wird von einem Mitglied des Wahlausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Innenreferat des AStA, spätestens 14 Tage nach der endgültigen Bestätigung des Wahlergebnisses durchgeführt, nicht jedoch an einem Samstag oder vorlesungsfreien Tag. Der Termin ist allen gewählten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Die Sitzung wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses oder das Innenreferat mindestens bis zur Wahl einer Fachschaftssprecherin/eines Fachschaftssprechers geleitet.
- (2) Die Sitzung wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung durch ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine durch die Sitzungsleitung bestimmte Person protokolliert.
- (3) Auf der Sitzung werden neben der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher auch die finanzverantwortliche Person und ihre Stellvertreter/innen gewählt. Kommt es nicht zur Besetzung der beiden erstgenannten Ämter, endet die Sitzung und die Konstituierung wird nach sieben bis 14 Tagen,

nicht jedoch an einem Samstag oder vorlesungsfreien Tag wiederholt. Scheitert die Konstituierung erneut, werden Neuwahlen eingeleitet.